

1 Geltungsbereich

Für unsere Materialieferaufträge mit Ausnahme von Werk-, Werklieferungs- und (baustellenbezogenen) Dienstleistungsverträgen gelten unsere nachstehenden Einkaufsbedingungen. Sie gelten insbesondere für Erweiterungs-, Zusatz- oder Ergänzungsaufträge des erteilten Auftrages. Anders lautende Bedingungen des Verkäufers gelten nicht.

2 Auftrag und Leistungsumfang

- 2.1 Für die Vereinbarung des geschlossenen Vertrages gilt die Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit.
- 2.2 Der Verkäufer ist zu Teilleistungen oder Teillieferungen nicht berechtigt.

3 Bringschuld

Die Lieferungen der bestellten Waren erfolgen kostenfrei an uns auf Rechnung und Gefahr des Verkäufers

4 Verpackung und Palettenkosten

- 4.1 Verpackungskosten werden nur dann anerkannt, wenn hierfür ausdrücklich eine Vergütung vereinbart wird. In diesem Falle ist bei frachtfreier Rücksendung an den Abgangsbahnhof der vereinbarte Wert gutzuschreiben.
- 4.2 Mit den vereinbarten Preisen sind auch Palettenkosten o. ä. abgegolten.

5 Preise/Mengenvorbehalt

Die Preise sind vorbehaltlich der Bestimmung des § 313 BGB - Festpreise und umfassen die gesamte, von dem Verkäufer zu erbringende Leistung inkl. etwaiger, nicht einzeln aufgeföhrter Nebenkosten. Bei Abrufaufträgen wird der Umfang der Teilleistungen/ Teillieferungen von uns bestimmt.

6 Lieferfristen/ Lieferverzug/ Vertragsstrafe

- 6.1 Die mit uns vereinbarten Liefertermine sind unbedingt einzuhalten.
- 6.2 Die Lieferzeit beginnt mit dem Tag der Bestellung, wenn nichts anderes vereinbart ist.
- 6.3 Alle Versandpapiere, Betriebsanweisungen und sonstigen Bescheinigungen, die zur Erfüllung der Lieferung des Verkäufers führen, sind uns am Tage des Versandes zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant verpflichtet sich uns vor Auslieferung sämtliche Unterlagen (wie z.B. EU-Konformitätserklärungen, Prüfzeugnisse, techn. Datenblätter, Zulassungsbescheide und Eignungsprüfungen) über die vereinbarten Stoffe / Materialien einzureichen.
- 6.4 Bei Lieferverzug aus einem vom Verkäufer zu vertretender Grund wird unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Ansprüche eine Konventionalstrafe

an uns fällig, die, wenn nichts anderes vereinbart ist, 0,5 % des Kaufpreises je angefangene Woche der Verspätung bis maximal 5 % des Kaufpreises beträgt.

- 6.5 Wird uns in Fällen höherer Gewalt, Bei Streik oder Aussperrung die Erfüllung unserer Vertragspflichten unmöglich oder wesentlich erschwert, können wir den Vertrag ganz oder teilweise aufheben oder die Ausführung zu einer späteren Frist verlange, ohne dass dem Verkäufer hieraus irgendwelche Rechte erwachsen.
- 6.6 Der Verkäufer trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bei jeglicher Form der Lieferung bis zur Übergabe der Ware am Bestimmungsort.
- 6.7 Der Lieferant verpflichtet sich, die Lieferung und gegebenenfalls damit verbundene Leistungen nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik sowie unter Einhaltung aller geltenden gesetzlichen Vorschriften, relevanter Normen (insbesondere DIN, VDI, VDE), der projektspezifischen Unfallverhütungsvorschriften (z. B. DGUV-Vorschriften) sowie der jeweils gültigen Baustellenordnung zu erbringen. Dabei sind insbesondere die EU-Bauproducteverordnung (Verordnung (EU) 305/2011) sowie die einschlägigen nationalen Regelungen zu Bauprodukten, deren Konformitätsbewertung und Kennzeichnung verbindlich zu beachten.

7 Rechnungen

- 7.1 Die Fälligkeit von Rechnungen tritt jeweils innerhalb von 30 Tagen ab postalischem Zugang beim AG ein. Bei digitalem Rechnungseingang gilt als Posteingangsdatum im vertraglichen Sinne der nächste betriebsübliche Arbeitstag des Rechnungsempfängers nach Eingang auf dem Server des AG.
- 7.2 Rechnungen sind uns nach erfolgter Lieferung für jede Bedarfsstelle getrennt zuzusenden. Unsere Bestellnummer ist unbedingt anzugeben. Rechnungen ohne die Angabe der Bestellnummer werden von uns zurückgegeben und gelten als nicht gestellt.
- 7.3 Rechnungen gelten nur dann als prüffähig im vorgenannten Sinne, wenn ihnen maschinenlesbare Lieferscheine beigefügt sind, die von uns unterzeichnet oder durch ein digitales Prüfverfahren freigegeben wurden. Die Unterzeichnung stellt weder ein Anerkenntnis der Lieferung noch eine Umkehr der Beweislast dar. Sofern der AG eine Plattform zum elektronischen Signieren von Dokumenten / elektronischen Dokumentenmanagement anbietet stimmt der AN dieser Nutzung und Mitwirkung zu.
- 7.4 Ab dem 1. Januar 2025 sind Rechnungen grundsätzlich im gesetzlich vorgeschriebenen strukturierten elektronischen Format gemäß § 14 UStG in Verbindung mit der EU-Norm EN 16931 zu

übermitteln. Zulässige Formate sind insbesondere XRechnung oder ZUGFeRD ab Version 2.0.1 (ausgenommen Profile MINIMUM und BASIC-WL). Eine Rechnung im PDF-Format gilt nicht als elektronische Rechnung im Sinne der gesetzlichen Vorgaben.

Übergangsregelung: Für Leistungen, die im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2026 erbracht werden, dürfen Rechnungen ausnahmsweise noch in anderen elektronischen Formaten (z. B. PDF) übermittelt werden, sofern der Empfänger dem zustimmt. Ab dem 1. Januar 2027 ist die Verwendung eines strukturierten elektronischen Formats verpflichtend – unabhängig von der Zustimmung des Empfängers.

- 7.5 Die Rechnungen, die diesen Anforderungen und denen des § 14 UStG nicht genügen, werden zurückgewiesen. Die sodann vom AN neu zu erstellende, ordnungsgemäße Rechnung, die die vorgenannten Anforderungen erfüllt, ist mit dem aktuellen Ausstellungsdatum zu versehen.

8 Zahlung

- 8.1 Zahlung erfolgt innerhalb der in der Bestellung angegebenen Frist nach Eingang der Lieferung und prüfungsfähigen Rechnungen abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Die Abtretung von Forderungen ist nur im Einzelfall mit unserer vorher einzuholenden schriftlichen Zustimmung möglich.
- 8.2 Skontonachforderungen sind ausgeschlossen, sofern der AN dem Skontoabzug nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Zahlungseingang, textlich widerspricht. Für die Rechtzeitigkeit kommt es auf das Datum des Überweisungsauftrages an.
- 8.3 Der AN ist darüber informiert, dass sich bei einem Rechnungseingang nach dem 20. Dezember aufgrund der Betriebsferien des AG über die Weihnachts- und Neujahrszeit die Zahlungsfristen entsprechend verlängern. In diesem Fall beginnt die Zahlungsfrist frühestens mit dem ersten Werktag der ersten Kalenderwoche des neuen Jahres.

9 Eigentumsrechte/Abtretung

- 9.1 Die bestellten Waren gehen, ungeachtet evtl. anderslautender Bedingungen in der Rechnung, nach Eintreffen am Bestimmungsort in unser Eigentum über, falls keine Mängelrüge erfolgt.
- 9.2 Der Verkäufer tritt uns bereits jetzt alle Ansprüche ab, die ihm gegen seine Vorlieferanten aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung mangelhafter Waren oder Dienstleistungen zustehen. Wir nehmen die Abtretung an. Uns steht es frei, ob wir den Verkäufer in Anspruch nehmen oder aus abgetretenem Recht vorgehen. Der Verkäufer wird uns zur Geltendmachung solcher Ansprüche aus

abgetretenem Recht sämtliche hierfür erforderlichen Unterlagen aushändigen.

10 Arbeitsschutz und Präventionspflichten

Bei Aufträgen über die Planung, Herstellung, Änderung oder Instandsetzung von Einrichtungen, die Lieferung technischer Arbeitsmittel oder Arbeitsstoffe sowie die Planung und Gestaltung von Arbeitsverfahren hat der Lieferant die Vorschrift des §2, Abs.1 und 2 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ zu beachten.

Auch bei der Anlieferung sind die Vorgaben der Baustellenordnung einzuhalten. Der Verkäufer hat sicherzustellen, dass eingesetztes Personal die Baustelle nur nach Einweisung betritt und die geltenden Sicherheitsvorgaben kennt.

11 Mängelhaftung

11.1 Der Lieferant verpflichtet sich, dafür einzustehen, dass die gelieferten Waren den vertraglich vereinbarten Anforderungen entsprechen und dem aktuellen Stand der Technik genügen. Die Einhaltung sämtlicher einschlägiger Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Normen und sonstiger Vorschriften ist fester Bestandteil der Beschaffenheit der Kaufsache.

11.2 Die Verjährungsfrist für unsere Mängelansprüche beginnt mit der Ablieferung der Ware bzw. der Abnahme. Die Mängelhaftung richtet sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften. Abweichend davon beträgt die Frist bei Bauwerken oder bauwerksbezogenen Lieferungen 5 Jahre und 3 Monate. Für AKR-Schäden (Alkali-Kieselsäure-Reaktion) an Bauelementen aus Beton gilt eine verlängerte Verjährungsfrist von 10 Jahren ab Lieferung.

11.3 Die Untersuchungs- und Rügepflicht nach §§ 377, 378 HGB beträgt bei nicht offenkundigen Mängeln 14 Tage ab Ablieferung.

11.4 Bei Waren, die aus Schutzgründen zunächst verpackt am Bestimmungsort lagern, beginnt die Untersuchungs- und Rügepflicht erst mit dem Entfernen der Verpackung.

12 Regulatorische und Sicherheitsanforderungen im Unternehmenskontext

12.1 Informationssicherheit

Der Lieferant verpflichtet sich, angemessene organisatorische und technische Maßnahmen zu ergreifen, um die Vertraulichkeit, Integrität, Authentizität sowie Verfügbarkeit seines Geschäftsbetriebs und der vertraglich geschuldeten Leistungen sicherzustellen. Diese Maßnahmen orientieren sich an allgemein anerkannten Branchenstandards und dem jeweils aktuellen Stand der Technik.

12.2 IT-Sicherheit

Der Lieferant verpflichtet sich, angemessene organisatorische und technische Maßnahmen zu

ergreifen, um die Informationssicherheit und den Schutz der von ihm verarbeiteten oder ausgetauschten Daten sowie Systeme sicherzustellen. Diese Maßnahmen orientieren sich an dem jeweils aktuellen Stand der Technik. Der Lieferant gewährleistet, dass seine IT-Systeme, Lieferungen und Leistungen frei von Schadsoftware sind und Cyberrisiken durch geeignete Schutz- und Erkennungsmechanismen minimiert sowie zeitnah behoben werden. Das Personal des Lieferanten ist entsprechend für IT-Sicherheit sensibilisiert und geschult.

Im Falle von Sicherheitsvorfällen oder Cyberangriffen informiert der Lieferant unverzüglich den Auftraggeber und kooperiert bei der Schadensbegrenzung und Ergreifung von Gegenmaßnahmen.

Auf Verlangen hat der Lieferant den Nachweis zur Einhaltung dieser Anforderungen zu erbringen. Der Auftraggeber behält sich vor, dies durch Audits zu überprüfen.

12.3 Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften

Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche geltenden nationalen, europäischen und internationalen Gesetze und Vorschriften einzuhalten, insbesondere solche zur Bekämpfung von Korruption, Schwarzarbeit sowie Kartell- und Wettbewerbsverstößen. Diese Verpflichtung gilt gleichermaßen für seine Mitarbeiter sowie Erfüllungsgehilfen.

12.4 Verpflichtung Dritter

Der Lieferant wird alle Dritten, die er im Rahmen dieses Vertrages beauftragt, schriftlich verpflichten, sämtliche geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten, insbesondere im Bereich Anti-Korruption, Sozialvorschriften und Wettbewerbsrecht.

12.5 Sanktionslisten

Der Lieferant versichert, dass weder er selbst noch der wirtschaftlich Berechtigte des Lieferanten auf EU- oder sonstigen internationalen Sanktionslisten geführt werden, und verpflichtet sich, uns unverzüglich und schriftlich über Änderungen diesbezüglich zu informieren. Bei Verstößen ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

12.6 Unterstützung bei Berichtspflichten

Der Lieferant verpflichtet sich, den Auftraggeber auf Verlangen bei der Erfüllung gesetzlicher Berichtspflichten (z. B. gemäß CSRD, ESG-Richtlinien, EUDR, EU-Taxonomie) zu unterstützen, indem er zeitnah alle hierfür relevanten strukturierten Daten, Unterlagen und Nachweise auf Anforderung bereitstellt.

12.7 Datenschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, alle personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit der Vertragsfüllung erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, gemäß den Vorschriften der EU-

Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie ggf. weiteren nationalen Datenschutzgesetzen vertraulich zu behandeln und technisch sowie organisatorisch angemessen zu schützen.

Er stellt sicher, dass nur befugte Personen Zugriff auf diese Daten haben und dass sie ausschließlich zu den vertraglich vereinbarten Zwecken verwendet werden.

Sofern der Lieferant personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet (Auftragsverarbeitung), schließt er mit dem Auftraggeber eine entsprechende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung ab und erfüllt die diesbezüglichen Pflichten.

Der Lieferant verpflichtet sich, unverzüglich über Datenschutzvorfälle und Sicherheitsverletzungen im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten zu informieren.

12.8 Lieferkettenanforderungen

Der Lieferant verpflichtet sich, seine gesamte Lieferkette hinsichtlich sozialer, ökologischer und ethischer Standards verantwortungsvoll zu gestalten und mindestens die Anforderungen des geltenden Lieferkettengesetzes (z. B. deutsches Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz) sowie internationaler Standards (z. B. UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, ILO-Kernarbeitsnormen) einzuhalten. Hierzu gehört insbesondere die Vermeidung von Kinder- und Zwangsarbeit sowie Diskriminierung in der Lieferkette, die Einhaltung von Arbeitsschutz- und Umweltstandards sowie die Sicherstellung von Transparenz und Nachverfolgbarkeit. Der Lieferant verpflichtet sich, den Auftraggeber auf Anfrage mit den erforderlichen Nachweisen, Berichten und gegebenenfalls Audit-Ergebnissen zur Einhaltung dieser Anforderungen zu versorgen.

Bei Verstößen gegen diese Verpflichtungen ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

12.9 Kündigung und Rücktritt

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen eine oder mehrere der oben genannten Verpflichtungen sind wir berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass hierfür eine Nachfristsetzung erforderlich ist.

13 Erfüllungsort/ Gerichtsstand/ anwendbares Recht / elektr. Signieren

13.1 Erfüllungsort für die Lieferung ist die in der Bestellung genannte Abladestelle. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten sowie für Mahnverfahren ist unabhängig vom Erfüllungsort Osnabrück.

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Material-lieferleistungen (AEB-Mat)



13.2 Es gilt deutsches Recht. UN-Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen.

13.3 Insofern der AG eine Plattform zum elektronischen Signieren von Dokumenten anbietet stimmt der AN dieser Nutzung und Mitwirkung zu.

14 Salvatorische Klausel

Sollte eine Regelung dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit im Übrigen nicht.